

**Anhang zur Rahmenordnung  
des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung  
für die Prüfung in weiterbildenden Zertifikatsstudien (Certificate of Advanced  
Studies)**

**Weiterbildendes Zertifikatsstudium (Certificate of Advanced Studies)  
„Öffentlichkeitsarbeit und Marketing“**

**A. Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung (zu § 1)**

- (1) Viele Probleme in unserer Gesellschaft sind Kommunikationsprobleme oder basieren zumindest teilweise auf mangelnder oder fehlerhafter Kommunikation. Dies gilt auch für den Bereich Marketing, in dem Kommunikation von fundamentaler Bedeutung ist. Immer mehr Organisationen, Institutionen und Firmen versuchen deshalb ihre externe und interne Kommunikation zu verbessern. Dies setzt gründliche Information und praktisches Training der für die Kommunikation und das Marketing Verantwortlichen voraus. Das Certificate of Advanced Studies (CAS) „Öffentlichkeitsarbeit und Marketing“ vermittelt Kompetenzen für die Arbeit in Berufsfeldern, in denen Medienarbeit betrieben und Marketing für Projekte oder Unternehmen umgesetzt wird. Durch theoretische Inputs und praxisorientierte Übungen wird die eigene Medien- und Marketingkompetenz gestärkt, Einheiten und Techniken der Informationsvermittlung und des Marketings definiert und eingeübt sowie die Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings gefördert.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in imstande ist, eine relevante Fragestellung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit oder des Marketings unter Einbeziehung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu beantworten und handlungspraktische Ansätze zu entwickeln bzw. diese Erkenntnisse zu bewerten.

**B. Programmspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1)**

Die Teilnehmenden der Weiterbildung sollten über praktische Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit und/oder im Marketing verfügen.

**C. Dauer, Umfang, Module (zu §§ 3 und 4)**

1. Die Weiterbildungsmodule des CAS können in der Regel innerhalb eines Jahres und müssen innerhalb von maximal drei Jahren besucht werden, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden.
2. Die Seminare des CAS werden zwei Themenschwerpunkten zugeordnet. Um ein Zertifikat zu erhalten, müssen neben drei Grundlagenseminaren (Medienarbeit, Marketing und Einführung Medienrecht) zwei Werkstattseminare entsprechend des gewählten Themenschwerpunkts im Gesamtumfang von insgesamt 80 Unterrichtsstunden (entspricht in der Regel zehn Seminartagen) absolviert werden. D.h. es ist möglich in einem der beiden Themenschwerpunkte keine Leistungspunkte zu erwerben (vgl. Tabelle).

Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot aus einem Handlungsfeld besteht nicht. Die Themen der angebotenen Lerneinheiten werden bei Bedarf inhaltlich an aktuelle Bedürfnisse angepasst.

<b>Titel des Seminars</b>	<b>Mögliche Themen/Inhalte</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit/UE</b>	<b>LP</b>	<b>Gesamt-LP</b>
<b>Grundlagen-seminar Medienarbeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Grundkenntnissen zum Mediensystem</li> <li>• Bedeutung der Medien</li> <li>• Kommunikation zwischen Unternehmen und Öffentlichkeit</li> <li>• Wirkung der Medien</li> <li>• Grundprinzipien des Entstehens der öffentlichen Meinung</li> </ul>	<b>Pflicht</b>	<b>16</b>	<b>1</b>	<b>beliebig</b>
<b>Werkstatt-seminar Medienarbeit 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Verhältnis von Öffentlichkeitsarbeitern und Medien</li> <li>• „Journalisten ticken anders“ – Persönlichkeitsstrukturen von Journalisten</li> <li>• Wie Journalisten Informationen auswählen und gewichten</li> <li>• Regeln für das Verfassen von Presstexten</li> <li>• Praktische Übungen</li> </ul>	<b>Wahlpflicht*</b>	<b>16</b>	<b>1</b>	<b>beliebig</b>
<b>Werkstatt-seminar Medienarbeit 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der wichtige Unterschied: Texte zum Lesen - Texte zum Hören</li> <li>• Regeln Schreiben zum Sprechen (Statements, Reden, Vorträge etc.)</li> <li>• Spontan am Mikrofon und Telefon</li> <li>• Praktische Übungen: Verfassen von Texten zum Sprechen, Aufzeichnung der Texte, Analyse der Aufnahmen</li> </ul>	<b>Wahlpflicht</b>	<b>16</b>	<b>1</b>	<b>beliebig</b>
<b>Grundlagen-seminar Marketing</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rolle von Marketing für Unternehmen und Unternehmensführung</li> <li>• Verständnis für den Konsumenten und sein Verhalten</li> <li>• Erstellung von Marketingkonzepten</li> </ul>	<b>Pflicht</b>	<b>16</b>	<b>1</b>	<b>beliebig</b>

<b>Werkstatt-seminar Marketing 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Markenbildung</b></li> <li>• <b>Gestaltung der Kommunikation</b></li> </ul>	<b>Wahlpflicht</b>	<b>16</b>	<b>1</b>	<b>beliebig</b>
<b>Werkstatt-seminar Marketing 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Neue Medien/Social Media als Instrument der Marktbearbeitung</b></li> <li>• <b>Virales Marketing und Guerilla Marketing</b></li> </ul>	<b>Wahlpflicht</b>	<b>16</b>	<b>1</b>	<b>beliebig</b>
<b>Grundlagen-seminar: Einführung in das Medienrecht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Das Recht am eigenen Bild in den Medien und weitere davon betroffene Rechtsgebiete</b></li> </ul>	<b>Pflicht</b>	<b>16</b>	<b>1</b>	<b>beliebig</b>
<b>Summe</b>					<b>Mind. 5</b>
<b>Abschluss-modul</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>schriftliche Abschlussarbeit</b></li> <li>• <b>Kolloquium</b></li> </ul>	<b>Wahlpflicht</b>		<b>5</b>	<b>5</b>
<b>Gesamt</b>					<b>10</b>

LP=Leistungspunkte gemäß § 4

LV=Lehrveranstaltung

UE=Unterrichtseinheiten/1 UE= 45 Minuten

\* Aus einem der beiden Themenschwerpunkte müssen jeweils zwei Werkstattseminare besucht werden

3. Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den drei Grundlagenseminaren sowie den zwei Werkstattseminaren aus mindestens einem Themenschwerpunkt ist nachzuweisen. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die Teilnehmende oder der Teilnehmende jeweils mindestens 90 Prozent der gesamten Unterrichtszeit eines Seminars anwesend war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Teilnahme an Lerneinheiten werden Teilnahmebescheinigungen ausgestellt. Für jede Lerneinheit wird 1 LP vergeben. Insgesamt werden somit maximal 5 LP für die Teilnahme an den Lerneinheiten vergeben.

4. Weitere 5 LP entfallen auf das Abschlussmodul. Teilnehmende haben die Möglichkeit, eine wissenschaftliche Abschlussarbeit zu schreiben und nehmen am verpflichtenden Kolloquium teil (vgl. →Abschnitt D).

5. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lerneinheiten und nach Ablegen sämtlicher Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung.

## **D. ABSCHLUSSMODUL**

1. Das Abschlussmodul kann absolviert werden, nachdem der/die Teilnehmer/in an drei Grundlagenseminaren sowie den zwei Werkstattseminaren aus mindestens einem Themenschwerpunkt im Umfang von insgesamt 80 Unterrichtsstunden (entspricht in der Regel zehn Seminartagen) teilgenommen (vgl. →Abschnitt C) und sich ordnungsgemäß zur Abschlussprüfung angemeldet hat.

2. Die Abschlussarbeit kann praktisch oder theoretisch ausgerichtet sein. Während in einer eher an der Praxis orientierten, empirischen Arbeit ein Thema aus dem eigenen Tätigkeitsbereich (Planung, Durchführung und Evaluation) bearbeitet werden kann, soll es in einer eher theoretisch ausgerichteten Arbeit um die Entwicklung und Überprüfung einer These oder um die Beantwortung einer Fragestellung auf Basis vorhandener wissenschaftlicher Literatur gehen.

3. Alle Prüfungen können auch in Form einer Gruppenprüfung absolviert werden. Die Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfenden bewertet. In der Regel werden Prüferinnen und Prüfer vom Prüfungsausschuss des ZWW bestellt.

### 3.1. Schriftlicher Abschluss: praktisch ausgerichtete wissenschaftliche Arbeit

3.1.1. Die praktisch ausgerichtete schriftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass der/die Teilnehmer/in fähig ist, ein Thema aus dem eigenen Tätigkeitsbereich im Sinne von Planung, Durchführung und Evaluation eigenständig zu bearbeiten.

3.1.2. Das Thema der Abschlussarbeit wird mit den zuständigen Verantwortlichen des Anbieters (ZWW) und dem/der Prüfer/in auf der Grundlage eines von dem/der Teilnehmenden eingereichten Abstracts abgestimmt. Dabei werden auch die Anforderungen an die Arbeit erläutert.

3.1.3. Der Umfang der Arbeit soll circa 18 Seiten umfassen.

### 3.2. Schriftlicher Abschluss: theoretisch ausgerichtete wissenschaftliche Arbeit

3.2.1. Die theoretisch ausgerichtete schriftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass der/die Teilnehmer/in fähig ist, ein Thema oder eine theoretisch orientierte Fragestellung nach wissenschaftlicher Methode zu bearbeiten.

3.2.2. Das Thema der Abschlussarbeit wird mit den zuständigen Verantwortlichen des Anbieters (ZWW) und dem/der Prüfer/in auf der Grundlage eines von dem/der Teilnehmenden eingereichten Abstracts abgestimmt. Dabei werden auch die Anforderungen an die Arbeit erläutert.

3.2.3. Der Umfang der Arbeit soll circa 18 Seiten umfassen.

### 3.3. Kolloquium

3.3.1. Das Kolloquium soll zeigen, dass der/die Teilnehmer/in fähig ist, ein Fachgespräch über einen theorie- oder praxisbezogenen Gegenstand aus dem Themenspektrum des CAS zu führen.

3.3.2. Die Themen des Kolloquiums werden mit den zuständigen Verantwortlichen des Anbieters (ZWW) und dem/der Prüfer/in abgestimmt. Dabei werden auch die Anforderungen an das Fachgespräch und der geforderte Umfang der zu bearbeitenden Literatur erläutert.

3.3.3. Das Kolloquium dauert in der Regel 30 Minuten.

4. Für die erfolgreiche Teilnahme am Abschlussmodul werden unabhängig von der Form der gewählten Leistung 5 LP vergeben.

5. Die Anmeldung zum Abschlussmodul muss spätestens drei Jahre nach Absolvieren des ersten Moduls erfolgen. Hierfür sind die entsprechenden Anmeldeformulare zu verwenden. Mit der Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars beginnt die in der Prüfungsordnung festgelegte Bearbeitungszeit von acht Monaten. Dies bedeutet, dass der/die zu Prüfende im Falle einer schriftlichen Abschlussarbeit acht Monate Zeit hat, um die Arbeit einzureichen. Im Falle einer mündlichen Abschlussprüfung muss das Absolvieren des Kolloquiums innerhalb von acht Monaten erfolgen. In begründeten Fällen kann diese Frist einmalig um bis zu vier Monate verlängert werden.

[verabschiedet durch den Prüfungsausschuss am 04.05.2018]